

Tenor der Gerichtsentscheidung · A40-94475-2012 · 31.01.2013

A40-94475-2012

Neuntes Arbitrageberufungsgericht

31.01.2013

Tenor der Gerichtsentscheidung

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 40.513400 RUB; effective date 31.01.2013.

Russian source file: A40-94475-2012_20130131_Postanovlenie_apelljacionnoj_instancii.pdf

510/2013-11465 (1)

9. Schiedsgericht 127994, Moskau, GSP-4, Straw Guard Passage, 12 E-Mail-Adresse: info@mail.9aac.ru
Website-Adresse: <http://www.9aas.arbitr.ru>

RICHTLINIE Nr. 09AP-40346/2012

d. Moskauer Fall Nr. A40-94475/12-149-866 31. Januar 2013

Resolution Resolution bekannt gegeben am 24. Januar 2013 Resolution vollständig gemacht am 31. Januar 2013

Das neunte Berufungsgericht besteht aus: Vorsitzender Richter D.E. Lepikhin, Richter: Koltsova N.N., Rumyantseva P.V., unter Beibehaltung des Protokolls durch die stellvertretende Richterin Laukhina A.A., nachdem sie in einem offenen Gericht die Berufung des Bundes Antimonopoldienstes gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Stadt geprüft hatte. Moskau vom 19.11.2012 in der Sache Nr. A40-94475/12-149-866, von Richter Kuzin M.M. nach der Erklärung von Pharmstandard OJSC, CJSC ROSTA an den Federal Antimonopoly Service, ein Dritter: Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation, auf ungültige Entscheidung vom 25.05.2012 in der Sache Nr. 1 11/202-11, mit Beteiligung von: von Antragstellern: von Pharmstandard OJSC - Fedliuk V.P. durch Vollmacht vom 29.12.2012 Nr. 1289; Arkhangel'skaya M.A. durch Vollmacht vom 09.01.2013 Nr. 2; von ZAO "ROST" - Pokatovich I.S. durch Vollmacht vom 24.10.2012; Sholtyreva O.A. durch Vollmacht vom 11.11.2011 Nr. 217; Sakanyan M.M. durch Vollmacht vom 15.08.2012; vom Beklagten: Kozlov E.V. durch Vollmacht vom 13.08.2012 NoA/26023; Zaitseva N.N. durch Vollmacht vom 15.06.2012 NoA/18784; Aleshin K.N. durch Vollmacht vom 23.08.2012 NoCA/27371; von der dritten Person: Schatz M.G. mit Vollmacht vom 28.12.2012 NoAD-MZ-52;

S T A N W A I L: Pharmstandard und ROSTA CJSC (im Folgenden auch die Unternehmen) beantragten beim Schiedsgericht Moskaus die Anerkennung der Entscheidung des Föderalen Antimonopoldienstes Russlands (im Folgenden die Antimonopolbehörde) vom 25.05.2012 als rechtswidrig im Sinne der Anerkennung von Unternehmen als Verstoß gegen die Bestimmung des Artikels 11 Teil 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes Nr. 135-FZ „Über den Schutz des Wettbewerbs (nachfolgend das Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs) durch Abschluss und Durchführung einer Vereinbarung. , die zur Aufrechterhaltung des Preises des Medikaments auf Los Nr. 16 der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312. Mit dem Gerichtsbescheid vom 19.11.2012 wurden die Anträge der Unternehmen befriedigt.

2 A40-94475/12-149-866

Nicht einverstanden mit der Entscheidung des Gerichts erster Instanz, die Antimonopol-Körper appellierte an die neunte Schiedsgericht mit einer Beschwerde, in der es darum bittet, die Entscheidung zu widerrufen, um einen neuen gerichtlichen Akt im Fall der Ablehnung von Unternehmen bei der Befriedigung der Anträge zu verabschieden. In der Gerichtssitzung unterstützten Vertreter der Antimonopolbehörde die Argumente der Berufung und baten darum, die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts zu widerrufen, da sie es für illegal und unangemessen halten, einen neuen Gerichtsakt über den Fall zu erlassen, um die Gesellschaft zu verweigern, den Antrag zu erfüllen. Vertreter der Gesellschaften unterstützten die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, stimmten den Argumenten der Beschwerde nicht zu, betrachteten die Beschwerde als unbegründet, baten das erstinstanzliche Gericht um unveränderte Entscheidung, die Beschwerde nicht zu befriedigen. Der Vertreter des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation (im Folgenden als Ministerium bezeichnet) überließ das Ergebnis der Streitbeilegung dem Ermessen des Gerichts. Die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Entscheidung des Gerichts erster Instanz wird von der Berufungsinstanz nach dem Verfahren des Artikels überprüft. 266, 268 AIC der Russischen Föderation. Nachdem das Berufungsgericht die Unterlagen des Falls geprüft und Vertreter der an dem Fall beteiligten Personen angehört hat, kommt es zu dem Schluss, dass die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts unverändert geblieben ist und die Beschwerde aufgrund folgender Umstände nicht befriedigt wurde. Mit dem Beschluss des Antimonopolorgans vom 25.05.2012 sind Unternehmen mit dem Abschluss einer nach Artikel 11 Absatz 2 Teil 1 des Wettbewerbsgesetzes verbotenen Vereinbarung beauftragt. Die Verletzung, die Gesellschaften zugeschrieben wird, ist wie folgt. CJSC "ROSTA" in Bestehen eines Vertragsverhältnisses mit der Firma "ADOC TRADING (CYPRUS) LTD." (Zypern) (im Folgenden auch - die Firma) für die Lieferung eines Arzneimittels, das vom Ministerium für Los Nr. 16 der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312, gewährleistet seine Einfuhr in das Gebiet der Russischen Föderation in der Menge, die für die Lieferung auf dieser Auktionspartie erforderlich ist. Anstatt an der Auktion teilzunehmen, verkaufte ZAO "ROSTA" das Medikament am Vorabend der Auktion an einen der Teilnehmer der Auktion für Los Nr. 16 von Pharmstandard. Letzterer kaufte das Medikament und gewann die Ausschreibung zum anfänglichen (Maximal-) Preis aufgrund der Tatsache, dass CJSC "ROSTA", die auch angewendet und wurde zugelassen, um an der Ausschreibung auf Los Nr. 16, erschien nicht auf der Auktion. Wettbewerbsrecht geht davon aus, dass es keine Koordination auf dem Markt geben sollte, wirtschaftliche Einheiten bauen ihre Politik individuell. Wie bereits erwähnt, hat die Antimonopolbehörde die Unternehmen wegen Verstoßes gegen das Verbot nach Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Wettbewerbsgesetzes angeklagt. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Teil 1 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs (in Bezug auf die Umstände des betreffenden Rechtsstreits) Vereinbarungen zwischen Wirtschaftseinheiten, wenn diese Vereinbarungen zur Aufrechterhaltung der Preise auf der Auktion führen können. Nach Artikel 4 Absatz 18 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs ist eine schriftliche Vereinbarung, die in einem Dokument oder mehreren Dokumenten enthalten ist, sowie eine mündliche Vereinbarung. Eine verbotene Vereinbarung ist ein Gruppenmodell des Verhaltens seiner Teilnehmer, das es ermöglicht, nicht-wettbewerbliche Vorteile zu ziehen. Im Falle der Einleitung und Prüfung des Falls wegen Verletzung von Artikel 11 Teil 1 des Wettbewerbsgesetzes ist die Untersuchung des Rohstoffmarktes nicht erforderlich, da diese Rechtsnorm ein bedingungsloses Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen vorsieht, die (Vereinbarungen) zu den in Artikel 11 Teil 1 des Wettbewerbsgesetzes aufgeführten Folgen führen oder führen können.

3 A40-94475/12-149-866

Eine Verletzung des Verbots ist unter keinen Umständen zulässig. Die in Artikel 11 Teil 1 des Wettbewerbsgesetzes aufgeführten Handlungen sind an sich verboten. Gleichzeitig entbindet die Auslegung von Artikel 11 Teil 1 des Wettbewerbsgesetzes die Antimonopolbehörde nicht von der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 65 Teil 1 und Artikel 200 Teil 5 des APC der Russischen Föderation über die Vorlage von Beweisen. Zwei Umstände unterliegen dem Nachweis durch die Antimonopolbehörde: das Bestehen einer Vereinbarung und die möglichen Folgen in Form der Beibehaltung des Preises bei der Auktion. Die von der Antimonopolbehörde in ihrer Gesamtheit gesammelten Beweise müssen die Umstände der Begehung der ihr von den Unternehmen zugeschriebenen Straftat überzeugend bestätigen. Gleichzeitig reicht die Feststellung der bloßen Tatsache, dass die Möglichkeit des Abschlusses eines Staatsvertrags zum ursprünglichen (Höchst-)Preis

(in Bezug auf die Umstände des vorliegenden Falls) nicht aus, um anzuerkennen, dass beide Unternehmen gegen Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen. Die Gesamtheit der Handlungen der Gesellschaften, die vor, während und nach dem verbotenen Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 der Wettbewerbsschutzvereinbarung begangen wurden, und nicht nur die Tatsache einer solchen Vereinbarung werden einer Bewertung und Analyse unterzogen. Es ist notwendig, die Handlungen jedes Unternehmens zu vergleichen, das nach Ansicht der Antimonopolbehörde an einer verbotenen wettbewerbswidrigen Vereinbarung beteiligt ist. Das Bestehen einer verbotenen Vereinbarung sollte durch das Erreichen eines positiven Ergebnisses für die Unternehmen aus der Teilnahme an der Ausschreibung bestätigt werden. Im Rahmen des vorliegenden Falls kommt das Berufungsgericht zu dem Schluss, dass das Antimonopolorgan keine ausreichenden, überzeugenden und unbedingten Beweise vorgelegt hat, die die Begehung der unterstellten Straftat durch die Unternehmen bestätigen, was durch die folgenden Punkte bestätigt wird: Unter der Auktion für das Recht zum Abschluss eines Vertrags wird als Angebot verstanden, dessen Gewinner als die Person anerkannt wird, die den niedrigsten Preis eines staatlichen oder kommunalen Vertrags angeboten hat (Teil 1 des Artikels). 32 des Bundesgesetzes Nr. 94-FZ "Über die Bestellung von Warenlieferungen, die Ausführung von Arbeiten, die Erbringung von Dienstleistungen für staatliche und kommunale Bedürfnisse" (nachfolgend - das Gesetz über die Auftragserteilung). Die Auktion wird durchgeführt, indem der ursprüngliche (Maximal-) Preis des Vertrags (Lotpreises), der in der Bekanntmachung der offenen Auktion angegeben ist, auf die "Schritt der Auktion" reduziert wird, der Gewinner der Auktion ist die Person, die den niedrigsten Preis des Vertrags angeboten hat (Teil 4, 6 von Art. 4 Abs. 37 des Gesetzes über die Bestellung. Der Staatsvertrag wird mit dem einzigen Teilnehmer der Auktion im Falle der Anerkennung der Auktion als ungültig abgeschlossen (Teile 12, 13 von Art. 12). 37 des Gesetzes über die Auftragsvergabe. 27.11.2009 Das Ministerium veröffentlichte offizielle Informationen über die Auktion, bestehend aus 38 Losen, für die Lieferung von Medikamenten. 25.12.2009 Das Ministerium veranstaltete eine offene Auktion für das Recht, staatliche Verträge über die Lieferung von Medikamenten abzuschließen. Auf Los Nr. 16 der Auktion wurde mit dem Medikament "Dornaza alpha" Lösung für die Inhalation (im Folgenden - das Medikament) in der Menge von 80 448 Pakete gestellt. Die Teilnehmer der Auktion für Los Nr. 16 waren Pharmstandard OJSC und Rosta CJSC. Das Protokoll der Auktionskommission vom 25.12.2009 Auktion für Los Nr. 16 wurde für ungültig erklärt, weil sie nicht bei der Versteigerung der Vertreter der CJSC "ROSTA" erschienen war.

4 A40-94475/12-149-866

Der staatliche Vertrag über die Lieferung von Medikamenten für Los Nr. 16 wurde mit dem einzigen Teilnehmer von Pharmstandard zum anfänglichen (Maximal-)Preis abgeschlossen. Ein solches Verhalten deutet nach Ansicht der Antimonopolbehörde auf den Abschluss einer mündlichen Vereinbarung zwischen den Unternehmen hin, die zur Beibehaltung der ursprünglichen (d. h. der ersten beiden Unternehmen) führte. Die höchsten Preise für die Auktion mit der Losnummer 16. Die Kartellbehörde berücksichtigt jedoch nicht Folgendes. 31.03.2008 zwischen CJSC "ROSTA" und der Firma "ADOC TRADING (CYPRUS) LTD." (Zypern) wurde ein Vertrag Nr. 70 für die Lieferung von Arzneimitteln, einschließlich Arzneimitteln, die im Los Nr. 16. Im Rahmen dieses Vertrages ist JSC "ROSTA" der Käufer, und das Unternehmen ist der Verkäufer. 17.09.2009 CJSC ROSTA und das Unternehmen unterzeichneten allgemeine Spezifikationen Nr. 4 und 5 unter Vertrag Nr. 70. Gemäß der allgemeinen Vorschrift Nr. 4 10 233 Arzneimittelpakete vom Unternehmen an die CJSC "ROST" und gemäß der Allgemeinen Spezifikation Nr. 5 - 93.820 Arzneimittelpackungen (insgesamt - 104.053 Packungen). 01.10.2009 CJSC "ROSTA" (Verkäufer) und OJSC "Pharmstandard" (Käufer) unterzeichneten einen Kauf- und Verkaufsvertrag Nr. 129-P. 01.11.2009 im Rahmen dieser Vereinbarung unterzeichneten die Unternehmen die Allgemeine Spezifikation Nr. 2 für die Abgabe eines Arzneimittels in Höhe von 32.180 Packungen in der Zeit bis zum 04.02.2010. 19.04.2010, im Rahmen dieser Vereinbarung, unterzeichneten die Unternehmen die Allgemeine Spezifikation Nr. 3 für die Abgabe eines Arzneimittels in Höhe von 48.268 Packungen im Zeitraum bis zum 15.05.2010. Die Gesamtzahl der zu liefernden generischen Spezifikationen beträgt 80.448 Pakete. Alle oben genannten Maßnahmen wurden von den Unternehmen bis zum 27.11.2009 (Datum der Platzierung der offiziellen Informationen über die Auktion durch das Ministerium) zugesagt. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (im Folgenden - Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation) ist die unternehmerische Tätigkeit eine unabhängige, auf eigenes Risiko ausgeübte Tätigkeit, die darauf abzielt, systematisch von der Nutzung von Eigentum, dem

Verkauf von Waren, der Durchführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen durch Personen zu profitieren, die in dieser Eigenschaft gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren registriert sind. Folglich ist der Zweck der Aktivitäten von CJSC "ROSTA" und JSC "Pharmstandard" systematischer Gewinn. Bei der Ankündigung der Teilnahme an der Auktion verfolgten die Unternehmen daher ein einziges Ziel - Gewinn zu erzielen. Einer der Grundsätze des Zivilrechts ist der Grundsatz der Vertragsfreiheit (Artikel 1 und 421 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation). Die tatsächliche Teilnahme an der Versteigerung ist somit ein Recht, keine Verpflichtung des Antragstellers. Gleichzeitig sollte das Verhalten der Person, die die Teilnahme an der Auktion erklärt hat, aus der Sicht der Erzielung eines positiven finanziellen Ergebnisses gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation erklärt werden. In ihrem Beschluss vom 25.05.2012 kam die Antimonopolbehörde zu folgenden Schlussfolgerungen: Zur gleichen Zeit, nur das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands, der Organisator der Auktion Nr. 091009/001550/284 und die Person, die die Auktionsdokumentation vorbereitet, hat tatsächlich Informationen über Medikamente, Mengen und Bedingungen ihres Kaufs. In der gleichen Entscheidung schreibt das Antimonopol-Organ, dass "Gleichzeitig Dokumente, die die Bestimmung im Namen des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung bestätigen."

5 A40-94475/12-149-866

Die obigen Informationen an die Russische Föderation an die Adresse von JSC "ROSTA" und (oder) OJSC "Pharmstandard" in den Fallmaterialien fehlen. Aus den Bestimmungen geht hervor, dass nur das Ministerium Informationen über die bevorstehende Auktion hatte. Aus den dargelegten Bestimmungen geht hervor, dass es keine Beweise dafür gibt, dass das Ministerium den Unternehmen Informationen über die bevorstehende Auktion zur Verfügung gestellt hat. Daher sollten die Maßnahmen der Unternehmen (in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Antimonopolorgans in seiner Entscheidung) als unabhängig betrachtet werden, die nach eigenem Ermessen in Ermangelung von Informationen über einander festgelegt werden. Die Gründe für das Verhalten von CJSC "ROSTA" innerhalb der Losnummer 16 sind in dem Buchstaben Nr. 463 vom 14.09.2011 (erhielt 15.09.2011 für Nr. 53750) an die Antimonopolbehörde. Mit der Einreichung eines Antrags auf Teilnahme an der Auktion stellt CJSC "ROSTA" fest, dass zuvor Erfahrung mit der Bewerbung um die Lieferung von Medikamenten hatte. Gibt an, dass das Medikament, das auf der Losnummer 16 ausgesetzt ist, spezifische Merkmale der Produktion und des Transports aufweist. Der Auftrag für die Lieferung der ersten Charge des Arzneimittels wurde von ROSTA am 01.12.2009 an das Unternehmen gesendet (nach der Veröffentlichung offizieller Informationen über die Auktion). Das Angebot für die Auktion wurde eingereicht, weil der Auftrag für die Produktion des Medikaments in der Firma platziert wurde. Die Teilnahme an der Auktion erklärt sich durch den Ausschluss der Möglichkeit, die Auktion wegen der Abwesenheit von Teilnehmern oder deren Aussetzung, Unterbrechung der öffentlichen Versorgung zu annullieren. Die Entscheidung, nicht an der Auktion für Los Nr. 16 wird durch CJSC "ROSTA" Mangel an Erfahrung in der öffentlichen Beschaffung für das Medikament erklärt. JSC "ROSTA" zeigt an, dass Pharmstandard ihm eine günstige finanzielle Situation in Form von Vorauszahlung angeboten hat. Die von der CJSC "ROSTA" aufgeführten Gründe für die Beantragung der Teilnahme an der Auktion für Los Nr. 16, die Weigerung, tatsächlich an der Auktion für dieses Los teilzunehmen, hält das Berufungsgericht aus Sicht der Ziele der unternehmerischen Tätigkeit für erklärbar. Gleichzeitig berücksichtigt das Berufungsgericht, dass Pharmstandard und ROSTA nichts über die Handlungen des Freundes wussten, keine Informationen über die bevorstehende Auktion hatten, wie aus der Entscheidung des Antimonopolorgans hervorgeht. Die in Artikel 11 Absatz 2 Teil 1 des Wettbewerbsgesetzes aufgeführten Rechtsakte sind als solche an sich verboten. Die Bewertung solcher Handlungen zur Einhaltung des Wettbewerbschutzgesetzes umfasst jedoch die Analyse des Verhaltens von Unternehmen vor, während und nach der unterstellten Vereinbarung. Wie aus den Fallunterlagen hervorgeht, üben beide Unternehmen wirtschaftliche Tätigkeiten auf dem Umsatz von Arzneimitteln aus. Gleichzeitig gibt es keine Beweise für die Zugehörigkeit von Unternehmen, die gemeinsame Beteiligung von Unternehmen an der Verwaltung anderer wirtschaftlicher Einheiten. Es gibt auch keine Beweise für gemeinsame Aktivitäten der Unternehmen in irgendeiner Form, mit Ausnahme der Kauf- und Verkaufsvereinbarung Nr. 129-P vom 01.10.2009. Wie oben erwähnt, ist Los 16 eine von 38 Auktionslose des Ministeriums. Aus dem Inhalt der Auktionsunterlagen geht hervor, dass Pharmstandard und ROSTA an mehreren Losen

dieser Auktion teilgenommen haben. So nahm Pharmstandard OJSC an den folgenden Losen teil: 16, 28, 30, 31. JSC "ROSTA" nahm an folgenden Losen teil: 16, 17, 18, 19, 25, 26, 29, 32.

6 A40-94475/12-149-866

Los 16 ist das einzige Los, auf das sich beide Unternehmen beworben haben. Los 16 ist nicht das einzige Los, auf dem die Auktion für ungültig erklärt wurde. Somit wurde die Auktion durch Beschluss der Auktionskommission für die folgenden Lose für ungültig erklärt: 2, 3, 4, 5, 24, 30, 33, 34, 35, 36. Die oben genannten Fakten bestätigen unter anderem die Schlussfolgerung des Antimonopolorgans in seiner Entscheidung, dass die Unternehmen keine Informationen über die bevorstehende Auktion erhalten konnten. Die vorstehenden Tatsachen bestätigen, dass keine verbotene Vereinbarung vorliegt, die den Unternehmen zugerechnet wird. Wie in der Entscheidung des Antimonopolorgans angegeben, verfügte nur das Ministerium über Informationen über Medikamente, Mengen und Bedingungen ihres Kaufs. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Ministerium den Unternehmen solche Informationen übermittelt hat, fehlen in den Unterlagen über die Verletzung der Antimonopolgesetzgebung. Diese Schlussfolgerung ermöglichte es der Antimonopolbehörde, die Prüfung des Falls nach Artikel 15 Teil 1 Absatz 6 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs gegenüber dem Ministerium einzustellen. Das Berufungsgericht weist das Argument des Antimonopolorgans in der Entscheidung vom 25.05.2012 zurück, dass die Unterzeichnung der allgemeinen Spezifikationen vom 17.09.2009 durch die CJSC ROSTA durch die Auktion erklärt wird. Wie das Antimonopolorgan in seiner Entscheidung angibt, hatte nur das Ministerium Informationen über die bevorstehende Auktion. Die Akte enthält keine Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Ministerium den Unternehmen Informationen über die Auktion zur Verfügung gestellt hat. Das Berufungsgericht berücksichtigt auch, dass die Antimonopolbehörde das Verfahren gegen das Ministerium wegen Verletzung von Artikel 15 Absatz 6 Teil 1 des Wettbewerbsgesetzes eingestellt hat. Die vom Antimonopolorgan in der Entscheidung vom 25.05.2012 genannten Fakten bestätigen das mangelnde Bewusstsein der Unternehmen für die bevorstehende Auktion. Ohne Informationen über die Auktion konnten die Unternehmen keine Vereinbarungen treffen. Nebenbei. Die Transaktionen über den Kauf des Arzneimittels wurden unter Beteiligung der Unternehmen abgeschlossen, bevor das Ministerium offizielle Informationen über die Auktion veröffentlichte, bevor die Auktionskommission einen Staatsvertrag mit Pharmstandard OJSC abschloss. Und, wie aus der Entscheidung des Antimonopolorgans hervorgeht, in Ermangelung von Informationen über die Auktion. Überzeugend, bedingungslos in seiner Gesamtheit Beweise, dass die Unternehmen eine Vereinbarung getroffen haben, um den Preis des Loses Nr. 16 Versteigerung durch die Antimonopolbehörde wurde dem Gericht nicht vorgelegt. CJSC "ROSTA" erklärt den Grund für die nicht Entsendung von Vertretern zur Teilnahme an Los Nr. 16 durch die Tatsache, dass der Verkauf der Droge nicht innerhalb Los Nr. 16, aber für Pharmstandard ist OJSC aus finanzieller Sicht profitabler. Pharmstandard erklärt den Grund für die Teilnahme an der Auktion für Los Nr. 16 durch die Tatsache, dass sie eine gesetzlich gesicherte Versorgung mit einem Arzneimittel an ihre Adresse von ZAO ROSTA hatte. Das Berufungsgericht hält diese Erläuterungen aus der Sicht der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmen nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Erreichung des Gewinnziels für zulässig. Das Berufungsgericht berücksichtigt die Tatsache, dass die Unternehmen von der bevorstehenden Auktion nicht hätten wissen können. Nebenbei. Positives finanzielles Ergebnis aus der Teilnahme an der Auktion für Los Nr. 16 erhielt nur OJSC "Pharmstandard" und nicht CJSC "ROST".

7 A40-94475/12-149-866

Das Berufungsgericht berücksichtigt ferner Folgendes: Gemäß den Bestimmungen von Teil 12, 13 der Kunst. 37 des Gesetzes über Auftragserteilung wird der Staatsvertrag mit dem einzigen Auktionsteilnehmer im Falle der Anerkennung der Auktion als ungültig abgeschlossen. Artikel 37, Teil 12 des Order Placement Act besagt, dass eine Auktion für ungültig erklärt wird, wenn ein Teilnehmer daran teilgenommen hat. Wenn ein Teilnehmer an der Auktion teilnahm, ist der Kunde innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum der Unterzeichnung des in Teil 7 dieses Artikels genannten Protokolls verpflichtet, den der Auktionsunterlagen beigefügten Vertragsentwurf an den einzigen Auktionsteilnehmer zu übertragen. In diesem Fall wird der Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 38 Teil 4 dieses Bundesgesetzes über die in der Auktionsunterlagen vorgesehenen Bedingungen zum in der Bekanntmachung der offenen Auktion angegebenen Anfangspreis (Höchstpreis) des Vertrags

(Lotpreis) oder zum mit dem angegebenen Teilnehmer vereinbarten Auktionspreis des Vertrags geschlossen. nicht den anfänglichen (Höchst-)Preis des Vertrags (Lospreis) überschreiten (Teil 13 der Kunst). 37 des Order Placement Act. Auch wenn ROSTA CJSC keine Teilnahme am Los Nr. 16, wäre der Staatsvertrag mit Pharmstandard OJSC (als einzigem Teilnehmer) zu den in den Auktionsunterlagen vorgesehenen Bedingungen, zum ursprünglichen (Höchst-)Preis des Vertrags (Lospreises), der in der Bekanntmachung der offenen Auktion angegeben ist, oder zum Preis des mit dem angegebenen Bieter vereinbarten Vertrags unterzeichnet worden. den ursprünglichen (Maximal-)Preis des Vertrags (Lot-Preis) nicht überschreiten. Es gab keine anderen Bieter für Lot 16. Folglich war die Nichtteilnahme von Vertretern der CJSC ROSTA an der Auktion nicht die Grundlage für den Abschluss eines Staatsvertrags mit Pharmstandard zum ursprünglichen (Höchst-)Preis des Vertrags. Nach Artikel 65 Teil 1 der CPC der Russischen Föderation wird die Verpflichtung zum Nachweis der Umstände, die als Grundlage für die Annahme von staatlichen Stellen, lokalen Selbstverwaltungsstellen, anderen Stellen, Beamten der angefochtenen Handlungen, Entscheidungen, Handlungen (Nichttätigkeit) dienen, der zuständigen Stelle oder dem zuständigen Beamten übertragen. Gemäß Artikel 200 Teil 5 der CPC der Russischen Föderation, die Verpflichtung, die Übereinstimmung des angefochtenen nicht normativen Rechtsakts mit dem Gesetz oder einem anderen normativen Rechtsakt, die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses, die Begehung der angefochtenen Handlungen (Nichthandlung), die Anwesenheit der Stelle oder Person mit den entsprechenden Befugnissen zum Erlass des angefochtenen Rechtsakts, Entscheidung zu beweisen, Begehung der angefochtenen Klagen (Untätigkeit) sowie die Umstände Das Gesetz, das als Grundlage für die Annahme der angefochtenen Handlung, Entscheidung, Begehung der angefochtenen Klagen (Untätigkeit) diene, wird dem Organ oder der Person auferlegt, das die Handlung, Entscheidung oder Handlung (Untätigkeit) angenommen hat. Die von der Antimonopolbehörde im Beschluss vom 25.05.2012 angeführten Umstände stellen weder einzeln noch insgesamt einen Verstoß gegen das von den Gesellschaften nach Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Wettbewerbsgesetzes festgelegte Verbot dar. Aus dem objektiven Bild der Ereignisse, die auf Los Nr. 16 der Versteigerung folgt sicherlich und überzeugend nicht, dass die Unternehmen die nach Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Wettbewerbsgesetzes verbotene Vereinbarung getroffen haben. Die Bestimmungen des Artikels 65 Teil 1 und des Artikels 200 Teil 5 der AIC der Russischen Föderation durch die Antimonopolbehörde werden nicht ausgeführt. Unter den beschriebenen Umständen ist das Berufungsgericht der Ansicht, dass die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts rechtmäßig und gerechtfertigt ist, den Fallunterlagen und den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, die Regeln des materiellen und verfahrensrechtlichen Rechts nicht verletzt und korrekt angewendet werden, das Gericht vollständig

A40-94475/12-149-866

die für den Fall maßgeblichen Umstände geklärt sind, in deren Zusammenhang es keinen Grund für den Widerruf oder die Änderung der Entscheidung und die Befriedigung der Beschwerde gibt. Die in der Berufung angeführten Argumente stützen sich nicht auf das Gesetz und die tatsächlichen Umstände des Falls. Unbedingte Gründe für die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Gerichts erster Instanz, die in Artikel 270 Teil 4 der CPC der Russischen Föderation vorgesehen sind, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Auf der Grundlage der obigen und durch die Artikel 266, 268, 269, 271 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation, die neunte Schiedsgerichtshof geführt.

CA T NA WA EL: Die Entscheidung des Schiedsgerichts von Moskau vom 19.11.2012 in der Sache Nr. A40-94,475/12-149-866 unverändert zu lassen, die Berufung - ohne Befriedigung. Der Beschluss tritt mit dem Tag seiner Annahme in Kraft und kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Beschlusses vollständig beim Bundesschiedsgericht des Moskauer Bezirks angefochten werden.

Der Vorsitzende Richter D.E. Lepikhin

Richter: N.N. Kreis

P.V. Gerüchte

Die Telefonnummer des Gerichtsinformationsdienstes ist 8 (495) 987-28-00.